

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Sekretariat/Secrétariat:
Ursina Wey, Fürsprecherin
Effingerstrasse 4a
3011 Bern
Telefon/Téléphone: 033 823 12 62
info@presserat.ch / www.presserat.ch

**Wahrheitspflicht / Unterschlagen von Informationen / Anhörung bei
schweren Vorwürfen / Privatsphäre
(X. c. «Blick» und «Blick Online»)**

**Stellungnahme des Presserates 29/2014
vom 21. August 2014**

I. Sachverhalt

A. Am 4. Januar 2014 erschien im «Blick» auf den Seiten 2 und 3 unter dem Titel «Amtsmissbrauch?» ein Artikel von Jürg Auf der Maur. Der Untertitel lautete: «Strafverfahren gegen Chefjurist von Widmer-Schlumpf». Illustriert ist der Artikel in der Printausgabe mit einem grossen Bild vom Leiter des Rechtsdienstes des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) X. Im Artikel geht es um ein von einer Sekretärin – Y. aus Zug – angestregtes gerichtliches Verfahren gegen «hohe Bundesbeamte». Einer der Protagonisten sei X. und der Vorwurf laute auf Amtsmissbrauch. Der «Blick» beschreibt aus der Perspektive der Sekretärin ein «Drama in vier Akten». Demnach ist es im November 2007 zu einem Handgemenge gekommen, als Beamte der Bankenaufsicht Finma bei einem Treuhandbüro in Zug Einlass begehrten. Y., die beim Treuhandbüro als Empfangsdame arbeitete, reichte darauf Klage ein gegen den Anwalt, der im Auftrag der Finma den Einsatz geleitet hatte. Im Artikel heisst es, neben der Körperverletzung beklage die Frau nun auch, dass der Anwalt mit dem Einverständnis von X. über 30 000 Franken für private Anwaltskosten aus der Konkursmasse ihres früheren Arbeitgebers bezogen habe. Erwähnt wird, dass das Bundesstrafgericht den Juristen der Bundesanwaltschaft Beine mache, dass die Klägerin sich nicht abwimmeln lasse und bei der Bundesanwaltschaft Anzeige eingereicht habe wegen Verdachts auf Amtsmissbrauch und Veruntreuung im Amt. Der Artikel endet mit der Information, auf Geheiss des Bundesstrafgerichts müsse der Fall neu aufgerollt werden. Auf der Front-Seite ist ein Porträt-Bild von Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf abgebildet, darunter steht «Alarm-Stufe Roth; Strafklage gegen Chefjurist von Widmer-Schlumpf».

Derselbe Artikel erschien auch in der Online-Ausgabe des «Blick» am 4. Januar 2014. Online wurden am gleichen Tag Leserkommentare veröffentlicht. Auszüge dieser Kommentare sind in zum Teil leicht abgeänderter Form unter dem Titel «Überall wird gelogen» in der Printausgabe vom 7. Januar 2014 zu lesen.

B. Am 22. Januar 2014 reichte X., anwaltlich vertreten, beim Presserat Beschwerde ein gegen die ihn betreffende Berichterstattung im «Blick» und auf «Blick Online» vom 4. und 7. Januar 2014. Die Beschwerde umfasst folgende Vorwürfe: Der Beschwerdeführer beklagt eine Verletzung des in Ziffer 1 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verankerten Wahrheitsgebots bzw. der Richtlinie 1.1 (Wahrheitssuche). Bei der Berichterstattung seien wichtige Tatsachen unterschlagen worden, sodass bei den Lesern ein falsches und verzerrtes Bild entstanden sei. Die Zeitung habe sich zum Sprachrohr der Sekretärin gemacht und nicht erwähnt, dass diese im Kanton Zug für die SVP als Parlamentarierin kandidiere. Die Beschuldigungen gegen den Chef-Juristen der BDP-Bundesrätin könnten daher möglicherweise einen politischen Hintergrund haben. Weder beim Beschwerdeführer noch bei der Finma sei eine Stellungnahme eingeholt worden.

Der Beschwerdeführer beruft sich weiter auf Ziffer 3 der «Erklärung», wonach wichtige Elemente von Informationen nicht unterschlagen werden dürfen, und auf die Pflicht zur Anhörung bei schweren Vorwürfen gemäss Richtlinie 3.8. Als wichtig erachtet er – unter anderem – die Information, dass die umstrittenen Anwaltskosten der Konkursmasse nur mit einem Vorbehalt entnommen worden sind und später eine Nachverteilung an die Gläubiger stattgefunden hat, so dass die Sekretärin durch die entsprechende Behandlung der Bankenaufsicht Finma nicht geschädigt worden sei. Damit die Leser die Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer richtig einordnen könnten, hätte im Artikel auch erwähnt werden müssen, dass Y. «offenbar aus SVP-nahen Kreisen unterstützt wird». Zudem ist der Beschwerdeführer der Ansicht, dass er ein Recht gehabt hätte, zum angeblichen Amtsmissbrauch Stellung zu nehmen. Die Zeitung habe ja die Vorwürfe gegen ihn selber als gravierend bezeichnet.

Schliesslich beklagt der Beschwerdeführer gestützt auf Ziffer 7 der «Erklärung» eine Verletzung der Privatsphäre und moniert insbesondere einen Verstoss gegen die Unschuldsvermutung in Richtlinie 7.4. «Blick» habe dieses Gebot nicht nur durch den publizierten Artikel verletzt, sondern auch durch die Veröffentlichung der Leserkommentare. Aussagen wie «Beamten-Gauner», «Langfinger», «Abzocker», «verlogen» und «korrupt» seien nicht gerechtfertigt und ehrverletzend. Zudem würden sie den vorverurteilenden Charakter der Publikationen weiter verstärken.

C. Am 26. Mai 2014 nahm die anwaltlich vertretene «Blick»-Redaktion Stellung und beantragte dem Presserat, nicht auf die Beschwerde einzutreten oder diese als unbegründet abzuweisen. Sie hält dem Beschwerdeführer entgegen, es sei unbestritten, dass er als Folge seiner Tätigkeit bei der Finma erneut einer Strafuntersuchung ausgesetzt sei. Der Artikel erwecke nicht den Eindruck, der Beschwerdeführer habe sich tatsächlich strafbar gemacht. Der parteipolitische Hintergrund von Y. tue nichts zur Sache und die Annahme, es handle sich um eine von der SVP orchestrierte Anti-X.-Kampagne, sei völlig falsch. Auch die Leserkommentare seien nicht zu beanstanden, weder online noch in der Printausgabe. Keiner der Kommentare werfe dem Beschwerdeführer kriminelles Verhalten oder Charakterlosigkeit vor, sie seien im Rahmen der Meinungs- und Kommentarfreiheit zulässig. Die Redaktion ist zudem der Ansicht, dass eine Anhörung des Beschwerdeführers nicht notwendig gewesen sei. Er anerkenne ja, dass die gegen ihn laufende Strafuntersuchung fortzuführen sei. Und schliesslich ergebe sich der Vorhalt ja aus einem amtlichen Dokument.

D. Das Präsidium des Presserats wies den Fall seiner 1. Kammer zu, der Francesca Snider (Kammerpräsidentin), Michael Herzka, Pia Horlacher, Klaus Lange, Francesca Luvini, Sonja Schmidmeister und David Spinnler (Mitglieder) angehören. Klaus Lange trat von sich aus in den Ausstand.

E. Die 1. Kammer behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 21. August 2014 sowie auf dem Korrespondenzweg.

II. Erwägungen

1. Der Beschwerdeführer beklagt eine Verletzung des in Ziffer 1 der «Erklärung» verankerten Wahrheitsgebots bzw. der Richtlinie 1.1 (Wahrheitssuche) sowie von Ziffer 3 der «Erklärung», wonach keine wichtigen Elemente von Informationen unterschlagen werden dürfen. In den beiden Artikeln gibt es zwei Hauptaussagen, die den Beschwerdeführer betreffen. Erstens: X. hat den Honorarbezug von Anwalt H. aus der Konkursmasse bewilligt. Zweitens: Das Bundesstrafgericht hat entschieden, dass die Untersuchung gegen X. wieder aufgenommen werden muss. Problematisch ist, dass der «Blick» im Zusammenhang mit diesen Punkten verschweigt, dass die 30 000 Franken nur unter Vorbehalt bezogen werden durften (und später wieder der Konkursmasse zugeführt worden sind) und dass die neue Untersuchung bereits die dritte Schlaufe in diesem Verfahren ist. Es wird nicht erwähnt, dass es in diesem Verfahren bereits eine Nichtanhandnahme- und eine Einstellungsverfügung gegeben hat. Somit stellt sich die Frage, ob diese Informationen, die «Blick» verschwiegen hat, so wesentlich waren, dass eine Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt. Dies ist aus folgenden Gründen zu verneinen: Es ist davon auszugehen, dass die Prozessgeschichte für den Durchschnittsleser vermutlich keine so grosse Rolle spielt. Und wie es sich genau mit dem Anwalts-Honorar verhält, ändert nichts an der Tatsache, dass die Untersuchung weiterläuft. Auch die Informationen zum politischen Hintergrund von Y. sind zwar interessant, aber nicht wesentlich für das Verständnis des Falles. Eine Verletzung der Ziffern 1 und 3 der «Erklärung» liegt demnach nicht vor.

2. Weiter stellt sich die Frage, ob die gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe schwer sind, sodass dieser dazu hätte angehört werden müssen (Ziffer 3 der «Erklärung»). Der Artikel stellt den Vorwurf des Amtsmissbrauchs in den Raum – der Titel selbst ist mit einem Fragezeichen versehen. Er tut dies, obwohl es sich nicht um eine Anklage, sondern erst um eine Anzeige handelt. Gemäss Praxis des Presserats wiegt ein Vorwurf schwer, wenn dem Beschwerdeführer ein illegales oder damit vergleichbares Verhalten unterstellt wird. Amtsmissbrauch ist kein Kavaliersdelikt, sondern ein Verbrechen (Art. 312 StGB). Die Zeitung selbst bezeichnet die Vorwürfe gegen X. als «gravierend», die Aufmachung des Artikels rückt die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Amtsgeheimnisverletzung in den Vordergrund. «Blick» wäre deshalb verpflichtet gewesen, bei X. eine Stellungnahme einzuholen. Offenbar hat «Blick» nicht einmal den Versuch unternommen, ihn zu kontaktieren. Ziffer 3 ist damit in Bezug auf die fehlende Anhörung verletzt.

3. Der Beschwerdeführer macht zudem geltend, die Leserkommentare verletzen seine Privatsphäre. Für den «Blick» hingegen sind diese Kommentare nicht zu beanstanden, da

keiner von ihnen dem Beschwerdeführer kriminelles Verhalten oder Charakterlosigkeit vorwerfe. Interessant sind hier die Differenzen zwischen den veröffentlichten Online-Kommentaren und den Leserbriefen in der Printausgabe. Letztere wurden bearbeitet und abgemildert, sie sind unproblematisch. Bei den online publizierten Kommentaren sind zwei näher zu untersuchen. Der eine hält fest, in Bern sei der ganze Apparat verlogen und korrupt bis ins Knochenmark, natürlich gehörten die Juristen zu diesem Gesindel. Wie die Politiker wollten sie sich auch an allen und allem schamlos bereichern. Gefragt wird, was das für Menschen sein müssen, ob sie sich noch im Spiegel angucken könnten und ob man heute an den Unis nur Langfinger und Abzocker ausbilden würde. Der zweite kommentiert, es sei wirklich höchste Zeit, dass in diesem Schweinestall Ordnung hergestellt werde. Es sei zu hoffen, dass sich der Einsatz dieser tapferen Dame lohne. Der Kommentar schliesst mit folgenden Worten: «Ab die Post, ins Gefängnis mit diesen <Beamten>-Gaunern.» Wie sind diese Kommentare einzuschätzen? Gestützt auf die Praxis des Presserates ist grundsätzlich festzuhalten, dass Kommentare in Print- und Online-Ausgaben gleich zu behandeln sind (vgl. Stellungnahme 52/2011). Weiter gelten die berufsethischen Normen auch für die Veröffentlichung von Leserbriefen (Richtlinie 5.2). Allerdings ist bei Leserbriefen und Online-Kommentaren der Meinungsfreiheit ein grösstmöglicher Freiraum zuzugestehen. Es ist nachvollziehbar, dass die beanstandeten Passagen der Online-Kommentare beim Beschwerdeführer eine gewisse Betroffenheit auslösen. Die Kommentare zielen jedoch nicht direkt auf den Beschwerdeführer, sondern pauschalisierend auf Bundesbeamte, auf «die in Bern oben». Eine Verletzung der Privatsphäre des Beschwerdeführers und damit von Ziffer 7 der «Erklärung» liegt demnach nicht vor.

Auch eine Verletzung der Unschuldsvermutung lässt sich nicht feststellen. So ist der Titel «Amtsmissbrauch» mit einem Fragezeichen versehen. Im Artikel selbst wird ausgeführt, es stünden gravierende Vorwürfe im Raum, der gegen X. erhobene Vorwurf laute: Amtsmissbrauch. Zwar ist die Aufmachung des Artikels reisserisch, dies allein genügt jedoch nicht, um eine Verletzung der Unschuldsvermutung gestützt auf Richtlinie 7.4 festzustellen.

III. Feststellungen

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.

2. «Blick» und «Blick Online» haben mit dem Artikel «Amtsmissbrauch?» vom 4. Januar 2014 Ziffer 3 (Anhörung bei schweren Vorwürfen) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verletzt, indem der Beschwerdeführer nicht zum gegen ihn erhobenen schweren Vorwurf angehört wurde.

3. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. «Blick» und «Blick Online» haben Ziffer 1 (Wahrheitspflicht), Ziffer 3 (unter dem Gesichtspunkt der Unterschlagung von Informationen) sowie Ziffer 7 (Privatsphäre) der «Erklärung» nicht verletzt.